

Die zwey und funffzigste Predig.

Am dritten Sonntag nach Pfingsten.

Die andere Predig.

Quæ mulier habens drachmas decem, si perdidit drachmam unam, nonne accendit lucernam, & verrit domum, & quærit diligenter, donec inveniatur: *Luca 15. v. 8.*

Welches Weib ist / die nit / wann sie von zehen Groschen einen verlohren hat / alsobald ein Liecht anzinde / das Haus außkehre / und mit Fleiß suche / bis sie ihn finde?

Innhalt.

Von denen Dieben / die auff der unabkehrten Bancf suchen.

695. **E**iß nit / solt ich das heutige Evangelische Weib ihrer Häufigkeit halber loben / oder wegen ihrer gar zu grossen Aengstigkeit und Lieb zum Gelt schelten. Was soll es umb einen verlohrenen Groschen seyn? Aber ein Haus-Weib geht auch auff einen Kreuzer. Und halt ich darvor / der gebenedeyte Heyland habe mit Fleiß bey der Gleichnuß des verlohrenen Groschens zum Beyspiel ein Weibsbild / und keinen Mann wollen einführen / anzudeuten / daß die Weiber gemeinlich vil häußlicher seyn / als die Männer. Der gute Hirt / der das verlohrene Schaafe gesucht / wurde villeicht nach einem Groschen nit vil umbgesehen haben. Aber das heutige Weib / ein gute Haus-Mutter / so bald sie des Verlusts gewahr worden / zündete also bald ein Liecht an; kehrete das ganze Haus auß; ruckte alle Stühl; durchsuchte alle Bancf / alle Winckel / alle Klumpfen / und ließ nit nach / bis sie den verlohrenen Groschen widerumb gefunden. Anderwärts schreint es / sie habe nit gar weißlich gehandelt / sonder von der Lieb zum Gelt verblendet / sich gar zu vil kosten lassen: dann bis sie das ganze Haus aufgesucht und gekehrt hat / ist leicht mehr auff Besen und Instlet gangen / als der Groschen Werth war. Doch achtete sie dieses nit: sie wolte das verlohrene Gelt widerumb haben. Der H. Pabst Gregorius alossiret sehr schön / und sagt: durch das Weib werde verstanden die Menschliche Natur: durch den Groschen / warauff des Königs Bildnuß gepreget ist / die mit der Gnad Gottes gezierte Seel. Diser Groschen werde verlohren durch die begangene schwarze Sünd / wan

der Mensch auff der Erden herumb kugelt / und sich verkriecht in die Winckel und Klumpfen zu den verbotnen Creaturen. Man sucht ihn / wann man des Verlusts halber sich bekümmeret / und Sorg über der Seelen Heyl trägt: man zündt ein Liecht an / wann man den Verstand braucht / und den Göttlichen Einsprechungen / so das Gnaden Liecht seynd / wardurch der Verstand erleuchtet / und der Will zum Guten geleitet wird / Stat und Maß gibt: man kehrt das Haus auß durch Erforschung des Bewisfens: man findet den verlohrenen Groschen durch die Buß: es entsethet hierüber ein Freud und Glückwünsche bey den Benachtbarter und Befreunden / nemblich bey den innerlichen und außserlichen Kräfften der Seelen: alles reget / alles beveget sich / alles frolocket / wann ein Sünder wider zur Buß gelangt / und die verlohrene Gnad Gottes gefunden wird. Aber ich laß diß alles fahren / und nimme bey dem suchen und außkehren Gelegenheit / von denen zu handeln / die gern auff der unabkehrten Bancf suchen / und etwas auffklauben / das sie nit verlohren haben. Man versteht mich schon / wen ich meyn: man hör mich nur auch an mit Gedult.

696. Die Sprüchwörter der Teutschen haben einen grossen Nachtruck / und sagen mit wenig vil. Also das mausen / fuchsten / stehlen / heissen wir Teutschen im Sprüchwort etwas auff der unabkehrten Bancf suchen. Wann Gelt auff der Bancf ligt / kehrt man sie nit ab / damit man nit zugleich das Gelt verstreue. Wer also auff der unabkehrten Bancf etwas sucht / der ist ein Dieb / und sein suchen und finden ein Diebstahl. Das Lateinische Wortlein fur, ein Dieb

Dieb ist Generis communis, und kan von dem Weiblichen so wol/ als von dem Männlichen Geschlecht in einerley Bedeutnuß gesagt werden; weil nit allein die Männer lange Händ/ sondern auch die Weiber zu Zeiten lange Finger und einen guten Besen haben/ etwas zu suchen auff der unabherrten Bancf. Der Josuc 7. Achan, ein Soldat/ hat einen Kriegs-Mantel/ und etwas von Belt gestohlen: die Rachel Genes. 31. die goldene und silberne Hausgößen ihres Vaters / des Labans / eingeschoben. Judas Joannis 12. Iscariotes war ein Dieb: die Anna, des Tobiaz Tobiaz. 2. Hausfrau / ein wunderliche Maderin: die anstatt des Fadens und Zwirns eins mals einen Boel am Strick heimgebracht / und besorgte sich ihr Mann / sie möcht ihn etwann auff dem Markt nit eingekauft haben. Geht also die Predig alle an / sie seyen Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / die nach frembden Gut greiffen / und gern auff der unabherrten Bancf suchen: Teutsch zureden / die gern stehlen.

S. Thomas. 697. Der H. Thomas definiert und beschreibt den Diebstahl mit folgenden Worten: *Furtum est clandestina acceptio rei aliena, invito Domino*: Der Diebstahl ist ein heimliche Hinwegnehmung einer frembden Sach mit Unwillen dessen / dem sie zugehört. Damit derohalben einer den schönen Ehren-Titel eines Diebs verdiene / muß er ersilich etwas nehmen / das einem andern zugehört. Wolte er gern zwacken / kan aber etwann nit zukommen / so ist er dannoch ein Dieb / und die Sünd schon begangen dem Willen nach. Fürs ander muß solches zwacken heimlich geschehen. Dann so es öffentlich und mit Gewalt geschieht / so ist es ein Raub: geschieht mit Zug und Recht / wie im Krieg / wann man die Stätt und Häuser der Feind blindert / so ist es ein Beut: geschieht mit Unrecht / so ist es ein Banditen oder Strassen-rauber Stücklein / und weit ein grössere Sünd / als ein gemeiner Diebstahl; weil es vil weher thut / wann man einem das Seinige mit Gewalt nimmt / als wann mans ohne dessen vorwissen heimlich entfrembd. Zum dritten muß der Herz / dem das Gut zuständig / solches nit gern haben / unwillig darüber seyn / also daß ers nit wurde geschehen lassen / wann ers wuste: Dann wann ers waist / und dannoch durch die Finger sibt: Zum Exempel / wann der Mann waist / daß ihm das Weib bisweilen den Sacl heimlich visitirt, waist aber auch / daß sie das Belt wol und ins Haus-trefen anlege / und laßt seyn. Oder wann die Mutter weiß / daß ihr das liebe Söhnlein in der Still den Apffel-Korb zu Zeiten abmait / und schweigt still darzu / andes nit; so ist es kein Diebstahl / sonder ein Fuchslerey. Dazern aber alle drey Stueck vorhanden seynd: das man etwas nimmt / so einem anderen zugehört; und nimmts heimlich; und nimts einem / der dessen

übel zufrieden ist / so ist der Diebstahl begangen. Die äufferste Noth wird aufgenommen: wa einer / wann er sonst nichts zu essen überkommen kan / auch dem Becken das Brodt von dem Laden darff wegnehmen / und begehret dannoch keinen Diebstahl: weil in solchem Fall / der Herz / dem das Brodt zugehört / und dessen er so nothwendig / als der ander arme Schlucker nit bedarff / vernünftig nichts darwider haben kan: seitmalen alsdann / in solcher äuffersten Noth / dergleichen Güter gemain seynd / nach der Lehr aller Theologen: ob er aber / was er also zu seiner äuffersten Nothdurfft genommen / schuldig seye / wider zuerstaten / im Fall er mit der Zeit zu besseren Mittlen kommen solte / isirittig.

698. Der Diebstahl ist allzeit ein Sünd wider das Gesag der Natur und Göttliche Gebott: dann also spricht der Herz: *Non factetis furtum*: ihr solt nit stehlen. Welches Gebott hernach Christus bestätiget hat. Und der H. Apostel Paulus setzt in den Laster-Zettel schwerer Verbrechen / warauff die Höll geschlagen ist / auftrucklich den Diebstahl. *Nolite errare; neque fures, neque avari, neque ebriosi, neque maledici, neque rapaces regnum Dei possidebunt*: Lasse euch nit verführen: weder die Dieb / noch die Geizhals / noch die Trunckenbold / noch die Verleumbder / noch die Rauber werden das Reich Gottes besitzen. Warauff die Gottes-Lehrer schliessen / daß der Diebstahl *ex genere suo*, für und an sich selbst ein Todtsünd seye; ob er schon vilmalen nur ein läßliche Sünd seyn kan: Wann man nemlich wenig nimmt / und der zugefügte Schad nit groß ist. Wider die Natur ist der Diebstahl: weil die Natur einem ledert eingibt; was du nicht wilst / das man dir thue / das solst du einem andern auch nit thun. Nun aber keiner hats gern / wann man ihm das Seinige entfrembd. So handelt er dann wider das Gesag der Natur / wann er einem andern was entfrembd. Dife Warheit streicht trefflich herfür der Lateinische Redner Cicero, und sagt also: *detrahare aliquid alteri, & hominem hominis incommodo suum augere commodum, magis est contra naturam, quam mors, quam paupertas, quam dolor, quam cetera, quae possunt aut corpori accidere, aut rebus externis*: wan ein Mensch einem andern Menschē mit dessen Schaden zu seinem Nutzen etwas entzieht / ist solches mehr wider die Natur / als der Codd / als die Armuth / als der Schmerzen / oder was sonst dem Leib und den Gütern des Glücks widriges begegnet kan. Und setzt gleich die Ursach hinzu. Dann der Todt / sagt er / der Schmerzen / Armuth / und dergleichen / fügen nur einem privat Menschen Schaden zu: ein Dieb aber schadet einer gemain / in dem er die fridsame Bey-

Vide Laymann l. 34
tr. 3. p. 1. ca.
1. n. 7.
Buchenbaum l. 3.
tr. 5. c. 1.
dub. 1. n. 4.
pag. 248.
Levitici
19. v. 11.
Lucæ 18.
S. Paulus
ad Cor. 6.
v. 10.

Cicero lib. 3. de offic.

Benwohnung / das gute Vertrauen / und Gewerbschafft auffhebt / so weit mehr ist. Erklärts hernach durch ein Gleichnuß und sagt: wann ein Glied des Leibs an sich ziehen wolt / was das andere Glied guts hat: Exempel-Weiß wann das Aug haben wolt / was der Hand zugehört; Und die Hand die Bewegung haben wolt / so den Füßen zusteht: wann die Nasen hören; das Ohr riechen; die Lungen verkosten; der Magen athmen wolt / und so fort an; müste ja letztlich der ganze Leib in ein Verwirrung gerathen / und zu Grund gehn? Und wäre wider die Natur gehandelt; welche verordnet hat / daß ein Glied diß / und das ander ein andere Bewegung und Würckung haben solt. Also und gleicher Gestalt handelt ein Dieb wider die Natur / und bringt das ganze Wesen eines politischen Leibs oder gemeinen Nutzens in ein Verwirrung / wann er gewaltsamb an sich ziehen will / was einem andern Mit-Bürger zugehört / *ic.* So vil Cicero, ein Heyd: darab sich ja zu verwundern ist.

699. Aber Natur hin / Natur her: Gebott hin / Gebott her: Recht hin / Recht her: Galgen hin / Galgen her: Höll hin / Höll her: Der Dieb gibt es / lauder! nur gar zu vil. Laurentius Beyrlinch geht wohl zehnerley Gattungen unterschiedlicher Diebstahl: wann man Nächlicher Weil einsteigt / ins Haus bricht / Geld / Leinwath / oder andere zum täglichen Gebrauch verordnete Sachen / hinweg stilt. In welcher Kunst die Weutelschneider / Koh-Dieb / Holz-Dieb / Fisch-Dieb / Korn-Dieb / und dergleichen Maus-Kopff den Maister spielen. Fürs ander ist ein Diebstahl der Wucher / wann man Geld auff Gewinn außleihet / und einen grösseren Zinns einfordert / als der gewöhnliche Tax gestattet: und da haben die Juden ihren Marckt. Drittens Rauberey: wann man dem armen Wandersmann seine Kleider außzieht; die Pferd außspannt / das Geld nimmt *ic.* solche Raub-Vögel seynd die Banditen und andere Landleuffel. Viertens die unzulässige Blindierungen / wann man unter Freund und Feind keinen Unterschied macht / und vermaint / es sey alles Preyß / was man im Quartier findet: und solche Practicanten seynd gemainiglich die schwirige Soldaten / die mit dem vorgeschribnen Servis, Sach und Tach nit zu friden / sonder mit Wein und Bier / gottnem und bratnem / wie die grosse Herren wollen tractirt seyn. Fünftens allerhand Griff / List / und Betrug im Kauffen und Verkauffen mit Gewicht / Elen / Maß / und dergleichen: da haben Handelsleuth / Birrh / Preu / und andere auffzumercken. Sechstens übermächte Besoldungen und Liedlohn / so man sein feck forderet und einnimmt / und doch nit verdient. Und da solten ihnen billich diejenige Handwercks-Leuth einen Scrupel machen: die nach Schnecken-

Art ihnen fein wohl der Weil lassen: und was sie in einem Tag leicht thun kunten / erst in drey vier Tagen zu End bringen / nur da mit der Lidlohn wachse. Das gilt aber nit: das haiffet nit redlich gehandelt: ihr betrügt den Haus-Vatter / der euch gedinget hat. Wollen ein Exempel nehmen. Ein Herr ist Vorhabens / ein Haus zu bauen; das Tach decken / Blancken umb den Garten führen zu lassen. *ic.* Berufft demnach die Maurer und Zimmerleuth / und pactirt mit ihnen: so und so vil will ich euch Tagelohn geben / wann ihr fleissig und schleimig arbeiten wollet / wie ehrlichen Handwercken gebühret. *ic.* Ihr geht den Vertrag ein; verspricht Treu und Fleiß; sonst wurde er nit euch / sondern andere bestellen: dann man hat die Wahl. Wanns zur Sach selbst kommt / geschicht just das Widerspiel / wann nit ein Obersteher vorhanden ist / der die Sach versteht / und euch ohn unterlaß auff die Finger sieht. Morgens umb sechs Uhr soll die Arbeit angehn; da besinnt ihr euch ein Viertelstund / wie ihrs angreifsen wolt. Drauff seht ihr als gemach umb ein Brett oder Latten umb; schlägt einen Nagel ein; über ein Viertelstund widerumb einen: alsdann frägt ihr ein Weil im Kopff / oder schwägt mit euerm Spanen eins: bald könnt ihr den Borer nit finden; bald habt ihr die Zangen verlegt; oder es fehlt sonst da und dort etwas; aber nirgends mehr / als unter der Tereu: die Rast-stund / wo ihr das Brod esset / kommt auch darein; und also bis auff Mittag geschicht je wohl wenig. Und wie euch Vormittag der Lenz gestochen hat / also brennt euch Nachmittag die Sonn; und geschicht wider nit vil / bis die Uhr drey schlägt: da habt ihr abermal ein Rast-stund / wie billich: dann ihr seyd müd. Die noch überige Zeit thut ihr zum Schein ein wenig etwas bis auff sechs Uhr: da macht man Feurabend / klaut den Werkzeug zusamb / und geht heim. Und also / wann es mancher auß euch bey seinem Gewissen sagen solt / so müste er bekennen / daß er den ganzen Tag nit gearbeitet habe / was er gar leicht in zw drey Stunden verrichten hätte können. Ist aber das recht? habt ihr das dem Haus-Vatter angelobt / der euch gedinget hat? Ja / spricht ihr: wir können uns nit zu todt arbeiten: wir haben schon unseren Gang und Schritt / und lassen uns nit übertreiben. Wann wir uns heut zu fast tumleten / müsten wir Morgen feuren. Drumb lassen wir uns wohl der Weil / und machen auß einem Tag werck zwey / drey / *ic.* Ey liebe / daß sich vil auß eurer Handthirung zu todt gearbeitet haben / wird man euch hart glauben: Wohl aber ist zu sorgen / wann man euch heimlich zusieht / es möchten sich etliche Baumstarcke Gesellen zu todt feuren. Auf einem Tagwerck zwey oder drey machen / gilt nit / daß ihrs wohl wüß: das könnt ihr nit gutem Gewissen

Gewissen mit thun: sonder das Gelt / das ihr also zum Schaden dessen / der euch gebin- get hat / vorthelhafter Weis einnehmt / ist so vil / als wann ihrs gestohlen hät- tet. Das hab ich was weitläufftigers wollen anziehen / weilen fast aller Orthen wider etliche Handwercker und Tagelöhner grosse Klagen einlauffen / damit sie ihr Schuldigkeit hinführan besser in acht neh- men / und mit unbillichen Lohn ihr Bewis- sen nit beschwären. Zum sibenden gehören unter die Diebs-Zunft die starcke Bettler / welche wohl arbeiten könten / und sich ohne Noth auffß bettlen legen: oder wohl gar sich schadhafft stellen / damit sie desto eher et- was überkommen: stehlen also das Almo- sen / das warhafften nothdürfftigen Armen von Rechtswegen zugehörte / hinweg / und schneiden ihnen das Brodt vor dem Maul ab. Zum achten die Betrüger / welche alte verlegene Waar für neu und frisch; ver- mischte Sachen für ganz und unverfälscht / in gleichem Werth / wie die gute Waaren / verkaufen. Und da mögen die falsche Münker; die Roskauffel; die Weinsuhr- Leuth / die Zucker- und Pfeffer-Krämer; die gfeichte Fischtrager und dergleichen die Oh- ren spizen. Zum neunten die Spiler: die etwan falsche Würffel / oder andern Be- trug im spilen brauchen / und also andern das Gelt abgwinnen. Gehet vornemblich diejenige an / welche etwan drauff wans- dern / und gar theur spielen; aber keinen andern Nutzen davon haben / als daß sie wiedergeben müssen / was sie also diebischer Weis erhaschen. Zum zehenden und letz- ten die Kirchen-Dieb; welche in die Kirchen / Sacristey / oder Opffer-Stöck brechen / und ein Sacrilegium; oder Gotts-rauberis- chen Diebstahl beg. n; und deswegen auch desto straffwürdiger seynd. Also siht man / das ihm villeicht mancher nit eingebildet / wie auff so mannigfaltige Weis mit stehlen man sich wider das sibende Gebott vergreif- sen kan.

Scapletó-
nius in vi-
ta Thomæ
Mori.

700. Etliche Dieb machens gar künst- lich: andere lachen nur darzu / als wann sie weiß nit was für ein nahmhaffte That ver- richtet hätten. In der Lebens-Beschrei- bung des Engelländischen Canglers / her- nach gloriwürdigen Martyrers Thomæ Mo- ri wird erzehlt / daß einer auß den Raths- herren / als man etliche Beutelschneider an die strenge Frag führte / mit gar ernsthaft- ten hitzigen Worten die Schuld nit so fast solchen Dieben / als den unauffmerckamen Leuthen bemessen wollen / welche ihr Gelt nit besser bewahren / zc. Moro kam dise unerwarte Red des alten und sonst klugen Manns was frembds vor: verschobe dero- halben die Sach bis auß den andern Tag. Unterdessen ließ er heimlich einen auß den Gefangnen für sich bringen / mit verspre- chen / daß es gnädig mit ihme wurde ab- lauffen / dafern er ihme getraute jenem als

ten / der so scharpff wider die Ankläger ge- redt hätte / bey morgiger Raths-Versam- lung unvermerckter Sachen den Beutel ab- zuschneiden. Und als diser seiner Kunst auffzubieten angelobte / wurden des andern Tags die Beklagte abermahl vor Gericht ge- stellt / und zwar der erste auß allen gedachter gewirter Vogel. Er wurde von dem Moro befragt: ob er etwas zu seiner Entschuldi- gung vorzuwenden hätte? der sagte: in alle Weeg; batte aber zugleich / daß ihme ver- gonnt wurde / mit einem auß den Herren Ráthen sein Sach in gehaimb abzureden: alsdann hoffe er gnugsame Zeugnuß seiner Unschuld auffzuweisen / zc. Als nun solches ihm bewilliget wurde / erwöhle er obgesag- ten alten; trate hinzu / und sagte ihm / weiß nit was für ein grosses Gehaimuß in ein Ohr; schnitte ihm aber beyneben glücklich den Beutel von der Seiten hinweg / und trate wieder an sein Orth. Moro dessen durch gegebenes Zeichen verständiget / gabe sein Stimm folgender Meinung: Liebe Herren / was wollen wir lang ma- chen? der Diebstahl dieses Beutel- schneiders ist so groß nit: wir wollen zusammen schiessen / damit gleichwol den Klägern der Schaden abgestat- tet werde / und für dismahl den Schel- men lauffen lassen / zc. Dises gredt / griffe er nach seinem Säckel / und schosse ein gewisses Gelt her / dergleichen thaten auch alle andere. Wie nun obgemelter Schnar- cher auch nach seinem Beutel greiffen wolte / kunte er keinen finden / und wuste sich doch zuerinneren / daß er ohne Beutel nit in den Rath gangen. Er suchte hin / und suchte her / nit ohne Gelächter der anwesen- den; aber der Beutel ware hin: den ihm aber der Cangler bald wieder hat lassen zu- stellen nebst angeneckter güttlichen Ermah- nung / forthin wider unschuldige nit so scharpff heraus zufahren: so wachtbahres Aug er sonst auff sein Gelt hätte / so habe er doch jetzt selbst erfahren / daß man sich vor diebischen Händen nit allzeit gnugsamb hüt- ten könte / zc. Dionysius, König zu Sy- racus / ein Unmensch seiner Zeit / und Spöttler aller Geistlichen Sachen lachte noch darzu / wann er einen nahmhafften Diebstahl begiengte. Als er gewar wurde / daß der unweit der Statt Olympia auff dem Renn-Platz stehende Jupiter einen langen von geschlagenem Gold zierlich gemachten Rock an hätte / zoh er ihm denselbigen ab / und ließ ihm dafür von Woll einen anlegen / mit vermeiden: Im Sommer wäre ihm der goldene Rock vil zu schwär / im Win- ter wider die Kálee kein Schirm: der wollene Mantel hingegen wäre im Sommer ring / im Winter warm / zc. Ein andermahl bey Blindung der Bögen- Tempel befahle er denen Bildnussen die goldene Cronen / Scepter, Ketten / und was sie etwan sonst kostbahres in den Händen hielten

Apud Dre-
xelim p.
l. Phæ-
thontis c.
12. §. 3.

hielten hinweg zunehmen / vorwendend : *se à dantibus accipere, non auferre ab iniuriis: stultum enim esse, à quibus bona precamur, ab ijs ultro porrigentibus accipere nolle*: zu teutsch: er nehme nichts wider den Willen der Götter hinweg / sonder nehme nur an / was sie ihm selbst mis ausgestreckter freygebigiger Hand anbieten: dann es beduncke ihn thörliche gehandelt zu seyn / von denjenigen / umb was wir offte lang vergeblich bitten / nit wollen annehmen / wann sie es selbst darreichen / ic. können also von disen Tyrannen unsere Kirchen Dieb und andere Mauthböpfen lehren / ihre Diebstahl höflich und mit lachendem Mund zuentschuldigen.

701. Aber spöttlen dergleichen Bellen / so lang sie wollen; und machen sie es so künstlich / als sie können: sie werden auch noch / ob Gott wil / zu Spott und Schanden werden. Und wird zu thun haben / wann sie gar zu künstlich mit dem Diebs-Handwerck wissen umzugehn / daß sie nit der Hencker auch noch einmal verführe. Wer das erstemal zu mausen anfangt / für den wächst der Hanff schon im Acker. Wagt ers das andermal / so wird der Hanff dem Säiler in die Berchstatt geliferet: thut ers das drittemal / so wird auß dem Hanff ein Strick: kommt er das viert oder fünffte mal / so ist ein Gefahr / daß er jenem scharpffen Zuchtmaister nit zu theil werde / welcher Schelmen und Dieb auffzieht / und einen Galgenschwanz gel darauß macht.

702. Ich hab mich offte verwunderet / wann man die Dieb hencet: und schier vermaint / es seye kein proportionirte oder dem Verbrechen angemessne Straff. Wer einen in gähen Zorn umbbringt / wird des Kopffs kürger gemacht durch einen geschwinden und ringen Todt. Recht / und der Schrift gewäß: *Qui acceperit gladium, gladio peribit*: Wer das Schwerdt (unrechtmässiger Weiß) brauche / soll auch durch das Schwerdt umbkommen. Welcher bedachtsamb und etwan grausamer Weiß einen ermordet / wird geradbrecht / und billich: dann der so langsam einen gemartert hat / verdient / daß er an mehr / als einem Blid leide / und eines langsamen schmerzhafften Todts sterbe. Die Nordbrenner setzt man auff den Scheiterhauffen: abermals wol gethan: *In quo quis peccat, in eo punietur*: In dem einer sündiget / mit dem soll er auch gestrafft werden / lautet der alte lateinische Spruch: und so von anderen Malefiz-Straffen zu reden. Warum hencet man dann die Dieb an liechten Galgen hinauff? sie haben bey der Nacht / nit bey dem Tag? mit den Händen / nit mit dem Hals gesündiget. Hätte ich vermaint / wann man ihnen die Hand abhacte / oder mit einem glüenden Eisen wurg hinweg brennte / darauff in ein finstere Loch / in ewige Gefängnuß würffe / es wäre vil ein bessere proportionirtere Straff. Aber nach dem ich den Sachen nachgedacht / finde ich / daß sehr wol daran geschicket / R. P. Lauscherz anderer Dominicus alt.

he / daß man die Dieb an den Galgen auffknipffe. Dann was einem zum stellen anraigt / ist eintweders der Traß und Sorg für die Gurgel bey armen Leuthen; weil sie fürchten / sie möchten sonst nit zuessen und zutrincken haben: oder die Hoffart bey den Reichen; weil man sich prächtiger kleiden / und über andere steigen wil / als der Stand außweisse / und das Einkommen ertragt. Zu dem / weil die Dieb offte Laiter anwerffen und einsteigen; solche abzuschrecken / haben die Rechten gar weißlich für die Dieb einen hohen hölzernen Thron / den Galgen nemlich verordnet / der Hoffnung / es werde mancher das Einsteigen und stellen bleiben lassen / wann er sich erinnern wil / wie übel man denen Dieben die Bier- und Weinstraffen mit dem Strick umb den Hals verlege / und wie hart es ankomme / ein hölzene Laiter in Begleitung des Henckers / und in Gegenwart einer grossen Mänge Volcks an den Galgen müssen hinauffsteigen.

703. Und wann schon die Obrigkeit etwan langsam und saumbseelig darein zecht; oder Partheyisch mit ihrem Urtheil verfährt / laut des Poëtischen Spruchs:

Dimittit corvos, vexat censura columbas.

Die Tauben rupffe man; die Raben lasse man fliegen.

Oder:

Die kleine Dieb hencet man; die große lasse man gehn. ic.

Bleibt doch die Göttliche Rach nit lang auß / sonderbar denen Gottschänderischen Kirchen Raubeten. Bekannt ist / wie es dem König Balchisar, dem Heliodoro, und Antiocho ergangen. Der erst ist wegen der von seinem Herren Vatter auß dem Tempel zu Jerusalem geraubten / von ihm aber mißbrauchten Gott geweyhten Geschirren umb Reich und Leben kommen. Den anderen haben die Engel gegaislet. Der dritt ist von den Würmen in höchstem Schmerzen und Bauchgrimmen gefressen worden. Hat GOTT in dem alten Testament wegen der entfrembden Kirchen-Schätz so erschrocklich gestrafft / wird die Rach auch unsern Kirchen-Raubeten / welche die geraubte heilige Bilder / Kelch / und anderen Kirchen-Ornat noch ärgerlicher schänden und mißbrauchen / sicherlich nit außbleiben. Deme mit frischen Exempeln gedient / lese des Flori Biblici hundert und zehende Narration; Florus Biblicus narratione 110. à folio 182.

704. Was / und wie vil man dann entfrembden müsse / daß es ein Todtsünd seye? Antwort: in disem Stück kommen die Theologi nit übereins. Etliche seynd gar zu streng / andere gar zu lax. Navarrus erachtet für genugsamb einen halben Regalen, das ist / unse-

Et

ret

Lessius de Jure & Justicia lib. 2. c. 12. dubitatione 6. Bubenbaum lib. 3. tr. 5. c. 1. & seqq.

Loc. cit. n. 15.

Laymannus lib. 3. tr. 3. p. 1. c. 3. n. 3. pag. mihi 125.

Gratianus l. 3. q. 5. c. constitutus.

rer Wehrung nach beyläuffig vier oder fünff Creuzer: und das ist zu streng. Andere / bey unserem Lessio, hundert Gold. Gulden / oder mehr: und das ist zu lax. Der gemeinere und sichere Sentenz halt: es lasse sich für alle Umstand / und gegen allen Personen kein gewisse Summa der: rwiniren und vorschreiben; sonder man müsse sehen auff das Vermögen dessen / dem man etwas entfrembd / und auff den Schaden / der darauff entspringt. Es kan seyn / wann man einem armen Tagwerker / der sich härtiglich nähret / sein Holzhacken / oder einem armen Schneider (wie Lessius behaupt) ein Nadel stillt / wann er kein andere hat / und durch solchen Diebstall an seinem Handwerck gehinderet wird / ein Todtsünd sene / und dem Dieb oblige / den Schaden abzutragen. Und kan seyn / wann man einem gar reichen wohlvermöglihen Herzen einen Thaler oder auch einen Ducaten stillt / das es noch kein Todtsünd aufmache. Wer sich schuldig waisst / sehe / das er einen verständigen gewissenhaften Beichtvatter zu Rath ziehe; dessen Gutbeduncken nach Beschaffenheit der Sacher hernach pflegen mag. Doch wolt ich hie am liebsten P. Laymann, und vieler anderer Sentenz beypflichten; welche zween Ducaten / oder etwas / so zween Ducaten werth ist / für genugsamb halten / das man einen einer Todtsünd beschuldige / und zur Restitution oder Abstrattung anhalte / er habe sie hernach einem armen / oder mittelwässigen Burger / oder einem reichen Fürsten entfrembdet. Die Ursach ist: dieweil / wann man alle Onera und Ausgaben auch eines reichen Fürstens anschlagen wil / seynd zween Ducaten (welche einem gemeinen Soldaten mehr dann für ein Monath Sold flecken) schon ein mercklicher Abtrag / dessen der Fürst billich ubel zufriden ist. Ergo. 2c. Der Kinder Diebstall wird aufgenommen / wo auch zween Ducaten (wann sie reiche Elteren haben) mit ein Todtsünd machen. Sage darumb nit / das sie nit sträfflich handeln / wann sie auch nur einen Sunffzehner zwacken. Nichts mehr es soll man an den Kinderen abstraffen / als das lügen und stellen / obs schon in gar schlechten Sachen geschicht / damit sie mit ein Grownheit über kommen / und mit der Zeit auß kleinen D. en grosse Dieb werden.

705. Auf welchem allem ich nun folgenden Schluss mache. Erstlich durch stellen sündiget man wider das Usq; der Natur / ja Göttliches und Menschliches Recht. Was Vermessenheit ist dises? Fürs ander / der eines schwarzen Angriffs ubertwisen wird / den halt man pro infami. für unredlich / der kein öffentliches ehrliches Amt mehr verwalten / und vor Gericht weder Zeugen noch Kläger mehr abgeben kan / laut der Constitution Gratiani. Was für ein Schand ist dises? Drittens / bey dem stellen ist kein Glück. Male parca, male dilabuntur: **Stolen Gut Thue nie gut.** singt der Poet. Und ist vil / wann es auff den

anderen Erben kommt; der dritt erbt gewislich wenig mehr davon. Thomas Morus, dessen wir erst zuvor gedacht / pflegte zu sagen: Qui cum DEI offensa bona mundi vel acquirit, vel conservat, certissime sibi persuadeat, illa bona nunquam ei bono futura; nam vel cito Deus male parca auferet, vel ad majus malum conservari permittet: **Wer mit Gottes Belaysdigung die Güter diser Wele sammler / und auff behalt / der soll versicheret seyn / das ihm selbige nie werden wol bekommen: dann entweder wird Gott sie bald fortnehmen / oder zu seinem grösseren Schaden ihme lassen.** Septimum praeceptum est: non furaberis: & plaga septima fuit grando in fructibus. Quod per furtum contra Dei praeceptum subductis, de caelo perdis: nemo enim habet injustum lucrum sine justo damno, seynd Wort des H. Augustini: **das sibende Gebort sagt Du solt nit stellen; und die sibende Egyptische Plag ware der Hagel. Was du dero halben wider Gottes Gebort haimblich entziehest / in das schlags der Hagel vom Himmel: dann niemand hat einen ungerechten Gewinn ohne billigen Schaden. Viertens / das gestollne Gut muß man wider haimb stellen / oder sich des Himmels verzeihen. Das ist ein harter Broel / an dem schon vil tausend ersticket. Aber hiervon anderstwo weitsläuffig. Fünftens / hat man nichts davon / als die stete Unruhe des Gewissens. Surius schreibt / das ein Dieb dem H. Bischoff Medardo einen fetten Ochsen von der Ward hinweg getrieben / und damit der Diebstall nit auffmaring wurde / das Gidcklein mit Heu verschoppt habe: weil aber selbiges dannoch nit schweigen wolt / habe er es dem Ochsen von dem Hals herab genommen; auff ein neues mit Stroh wol verstopft / und in den Kasten versperrt; aber vergebens. Das Gidcklein leutete einen Weg als den anderen / und verrat hete den Dieb / so lang und vil / bis er in sich selbst gangen / das gestollne Gut seinem rechtmässigen Herren wider zugestellt / umb Verzeihung gebetten / und Bus gethan hat. Also und gleicher Gestalt schellet und bellet bey Tag und Nacht das böse Gewissen eines Diebs / und lasse ihn nirgends ruhen: wo er ein Truhnen / oder Kasten eröffnet / schreyet das frembde Geld gegen ihm herauf: **Ich bin nit dein: Redde, quod debes, stelle mich dem zu / dem ich zugehöre 2c.** Hingegen wie sicher und frölich ist derjenige / der keinen ungerechten Kreuzer in seinem Haus hat? Nunquam major est animus, quam ubi aliena deposuit, & facit sibi pacem: **Nie ist das Gemüth haiteerer und auffgeraumer / als wann es frembdes Gut von sich gethan / und ihm selbst Frid geschafft hat / spricht der Seneca in seinen Epistlen. Und der Psalmist David sagt: melius est modicum iusto super divitias peccatorum multas: Einem gerechten Menschen ist bey wenigem vil besser / als denen Sünderen bey vil Reichtum.** Das soll dann einen gescheiden gewis-**

Strapletonus in vita Mori.

S. Aug. de convenientia decem plagarum, 200

Besche unten die 68. Predig ant 14. Sonntag nach Pfingsten. Surius l. Junij in vita S. Medardi.

Matt. 18. 128.

Seneca epistol. 80

Psal. 36. 16